



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Petra Guttenberger, Ilse Aigner, Martin Bachhuber, Volker Bauer, Jürgen Baumgärtner, Barbara Becker, Eric Beißwenger, Markus Blume, Alfons Brandl, Robert Brannekämper, Gudrun Brendel-Fischer, Alex Dorow, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Matthias Enghuber, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Karl Freller, Max Gibis, Alfred Grob, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Petra Högl, Dr. Gerhard Hopp, Dr. Marcel Huber, Dr. Martin Huber, Thomas Huber, Andreas Jäckel, Sandro Kirchner, Jochen Kohler, Harald Kühn, Manfred Ländner, Dr. Petra Loibl, Dr. Beate Merk, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzing, Franz Josef Pschierer, Helmut Radlmeier, Barbara Regitz, Dr. Franz Rieger, Berthold Rüth, Andreas Schalk, Ulrike Scharf, Josef Schmid, Martin Schöffel, Angelika Schorer, Thorsten Schwab, Dr. Harald Schwartz, Bernhard Seidenath, Dr. Ludwig Spaenle, Klaus Steiner, Sylvia Stierstorfer, Klaus Stöttner, Karl Straub, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko, Steffen Vogel, Martin Wagle, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Ernst Weidenbusch, Georg Winter, Josef Zellmeier und Fraktion (CSU)

für ein Bayerisches Lobbyregistergesetz (BayLobbyRG)

A) Problem

Die organisierte Interessenvertretung gegenüber dem Parlament und der Regierung bildet seit jeher ein Kernelement der politischen Willensbildung in der Demokratie. Allen gesellschaftlichen Interessengruppen wird hierdurch die Möglichkeit eröffnet, ihre unterschiedlichen Anliegen gegenüber politischen Mandatsträgern und der Öffentlichkeit zu äußern und entsprechend geltend zu machen. Durch den Austausch mit den unterschiedlichsten Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern können wichtige Erkenntnisse aus der Praxis gewonnen und im weiteren, politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess berücksichtigt und miteinander abgewogen werden. Politische Entscheidungen können auf diese Weise verbessert werden. Für die Öffentlichkeit muss dabei aber grundsätzlich nachvollziehbar bleiben, wer an politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen mitgewirkt hat, um einseitige Einflussnahme zu vermeiden.

Eine im Verborgenen stattfindende Einflussnahme kann das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik und in die Legitimität parlamentarischer oder regierungsseitiger Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse beeinträchtigen. Versteckte Einflussnahme darf nicht zu einem Ungleichgewicht zwischen dem Einfluss von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern und dem Handeln der Politik führen.

Die Europäische Kommission hat in ihrem am 30. September 2020 erstmals veröffentlichten europaweiten Bericht über die Situation der Rechtsstaatlichkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten kritisiert, dass in Deutschland bisher eine obligatorische Registrierung von Kontakten zu Abgeordneten fehle. Auch die Staatengruppe gegen Korruption des Europarates (GRECO – Groupe d'États contre la Corruption) hat in ihrem Zweiten Umsetzungsbericht zur vierten Evaluierungsrunde in Bezug auf die Korruptionsprävention

bei Abgeordneten in Deutschland empfohlen, die Transparenz des parlamentarischen Verfahrens weiter zu verbessern.

In Bayern existieren bislang keine Regelungen zur Registrierung und Veröffentlichung von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern, die auf parlamentarische oder regierungsseitige Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse Einfluss nehmen. Transparenz trägt aber nicht nur zu einer verbesserten Kontrolle staatlichen Handelns bei. Es stärkt darüber hinaus auch das Vertrauen der bayerischen Bürgerinnen und Bürger in politische Entscheidungen und deren Akzeptanz.

B) Lösung

Für Bayern soll daher ein verpflichtendes Lobbyregister zur Schaffung von Transparenz eingeführt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, einen einheitlichen und verbindlichen Rechtsrahmen für organisierte Einflussnahme im Freistaat festzulegen.

Der Gesetzentwurf sieht hierzu folgende Maßnahmen vor:

- Einführung einer Registrierungspflicht für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die Interessenvertretung gegenüber dem Landtag oder der Staatsregierung ausüben und auf diese Weise an demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen mitwirken wollen,
- Veröffentlichung der schriftlichen Stellungnahmen von registrierten Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zu Gesetzesvorhaben (exekutiver und legislativer Fußabdruck),
- Anerkennung gesetzlich festgelegter Verhaltensregeln für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter,
- Schaffung von Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Registrierungspflicht und die Verhaltensregeln.

Zweck dieses Gesetzes ist die Offenlegung der Beteiligung von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern an politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen im Parlament und in der Regierung. Das Gesetz definiert den Begriff der Interessenvertretung und legt entsprechende Registrierungs- und Verhaltenspflichten sowie Sanktionen bei Verstößen fest.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage. Sofern die bisherige Rechtslage beibehalten wird, würde ein einheitlicher und verbindlicher Rechtsrahmen mit klar definierten Regelungen für die organisierte Interessenvertretung in Bayern weiterhin fehlen.

D) Kosten

Die Kosten für die sachliche und personelle Ausstattung zur Führung des Registers beim Landtag sind nicht konkret bezifferbar, weil sie von der Frage abhängen, wie viele Registrierungen es geben kann und welcher Aktualisierungsbedarf in den Folgejahren entsteht. Mit Blick auf die Vorgaben des Art. 79 der Verfassung ist davon auszugehen, dass die Kosten aus den bisherigen Haushaltsansätzen des Landtagsamts gedeckt werden können.

Gesetzentwurf

für ein Bayerisches Lobbyregistergesetz (BayLobbyRG)

Art. 1

Registerpflicht

(1) ¹Wer Interessenvertretung gegenüber dem Landtag oder der Staatsregierung betreiben will, muss dies durch Eintragung in ein bei der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten geführtes öffentliches Register (Lobbyregister) angeben, sobald

1. die Interessenvertretung
 - a) regelmäßig betrieben wird,
 - b) auf Dauer angelegt ist oder
 - c) für Dritte erfolgt oder
2. innerhalb der jeweils letzten drei Monate mehr als 20 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte erfolgten.

²Die Registerpflicht besteht unabhängig von der Frage der Rechtsfähigkeit und ohne Rücksicht darauf, ob die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter eine natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, organisierte Personenmehrheit, ein Netzwerk oder eine Plattform ist oder auf andere Weise organisiert ist. ³Die Eintragung hat unverzüglich zu erfolgen, sobald eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegt.

(2) ¹Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf die parlamentarische oder regierungsseitige Ausarbeitung oder Beratung politischer oder gesetzgeberischer Vorhaben oder in sonstiger Weise auf den Willensbildungsprozess des Landtags oder der Staatsregierung. ²Dazu gehören insbesondere

1. die zweckentsprechende Kontaktaufnahme,
2. die Vorbereitung, Verbreitung und Übermittlung von Informationsmaterial, Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapieren,
3. Einladungen zu Veranstaltungen, Treffen, Werbemaßnahmen und Konferenzen,
4. freiwillige Beiträge zu Anhörungen oder in der Beratung befindlichen Gesetzgebungsverfahren.

(3) ¹Zum Landtag im Sinne der Abs. 1 und 2 Satz 1 gehören

1. der Landtag,
2. seine Organe und Gremien,
3. die Fraktionen und
4. die Mitglieder des Landtags.

²Zur Staatsregierung im Sinne der Abs. 1 und 2 Satz 1 gehören ihre Mitglieder.

(4) Das Lobbyregister wird auf der Internetseite des Landtags maschinenlesbar und durchsuchbar veröffentlicht.

Art. 2

Ausnahmen von der Registerpflicht

¹Die Interessenvertretung unterliegt keiner Registerpflicht

1. bei Eingaben oder Anfragen von natürlichen Personen, die ausschließlich persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es sich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt,
2. bei ausschließlich lokalem Charakter, soweit nicht mehr als zwei Stimmkreise unmittelbar betroffen sind,
3. im Rahmen
 - a) von Petitionen nach Art. 115 der Verfassung,
 - b) der Mitwirkung an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Landtags,
 - c) der Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes oder Mandates,
 - d) der anwaltlichen Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten gemäß § 3 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung,
 - e) der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellungen und Erörterungen von Rechtsfragen,
 - f) von Expertisen, die direkt oder individuell zur Erlangung von Sachinformationen, Daten oder Fachwissen angefordert wurden,
 - g) der nach Art. 110, 111 und 111a der Verfassung geschützten Tätigkeiten der Medien.
4. im Rahmen der Tätigkeit
 - a) der Kirchen, sonstiger Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit religionspezifische oder weltanschauliche Belange betroffen sind,
 - b) der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, soweit sie ihre Funktion als Tarifpartner wahrnehmen,
 - c) des diplomatischen und konsularischen Verkehrs,
 - d) der kommunalen Spitzenverbände,
 - e) der politischen Parteien nach dem Parteiengesetz,
 - f) der politischen Stiftungen, denen aus dem Bundes- oder Landeshaushalt Globalzuschüsse zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben gewährt werden.
5. bei Einrichtungen, die über keine dauerhafte Vertretung in Deutschland verfügen und sich für Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, humanitäre Belange oder Fragen von Nachhaltigkeit einsetzen und deren Wirken primär auf andere Länder oder Weltregionen ausgerichtet ist.

²Eine freiwillige Eintragung in das Lobbyregister bleibt unberührt.

Art. 3

Registerinhalt

(1) Im Register werden folgende Daten der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters eingetragen:

1. Name, Vorname, Anschrift, Hauptsitz,
2. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Internetseite einer Geschäftsstelle am Sitz des Landtags,
3. Interessen- oder Vorhabenbereich und Beschreibung der Tätigkeit,
4. Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung bei juristischen Personen,
5. Mitgliederzahl bei Verbänden und Vereinen in Hundert Mitgliedern,
6. Namen der Vertreterinnen und Vertreter bei Verbänden und Vereinen,

7. Angaben zu Auftraggebern, für die Interessenvertretung betrieben wird, wenn diese Fremdinteressen betrifft,
8. Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten und in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten, die mit der Interessenvertretung unmittelbar beauftragt sind,
9. jährliche finanzielle Aufwendungen mit Personalkosten im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 €,
10. empfangene Zuwendungen, Zuschüsse oder Spenden in Stufen von jeweils 10 000 €, sobald in einem Kalenderjahr jeweils ein Betrag von 20 000 € überschritten wird,
11. Name, Vorname und Anschrift einzelner Zuwendungs- oder Zuschussgeber oder Spender, sobald innerhalb eines Kalenderjahres jeweils ein Betrag von 20 000 € überschritten wird,
12. Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen.

(2) Zu den Daten nach Abs. 1 Nr. 4, 6 und 8 ist jeweils auch eine etwaige längstens fünf Jahre zurückliegende Tätigkeit der genannten Personen als Mitglied des Landtags oder der Staatsregierung anzugeben.

(3) ¹Die Angabe der Daten gemäß Abs. 1 Nr. 9 bis 12 kann verweigert werden, sofern ein schutzwürdiges überwiegendes Interesse glaubhaft dargelegt wird. ²Schutzwürdige Interessen liegen insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Veröffentlichung der Daten die betreffenden Personen der Gefahr aussetzen würde, Opfer eines Verbrechens oder eines Vergehens nach den §§ 123, 187, 223, 224, 240 oder 241 des Strafgesetzbuches zu werden. ³Über die Schutzwürdigkeit entscheidet das Landtagsamt. ⁴Die Tatsache eines schutzwürdigen überwiegenden Interesses ist im Register einzutragen.

(4) ¹Die Daten sind jeweils spätestens am Ende eines Kalenderjahrs zu aktualisieren. ²Die nötigen Angaben sind über die Internetseite des Landtags elektronisch in der vom Landtagsamt näher bestimmten Form zu übermitteln.

(5) ¹Im Register wird eine gesonderte Liste geführt, in der alle früheren Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im zuletzt aktualisierten Datenumfang angegeben werden, die dem Landtagsamt angezeigt haben, dass sie keine Interessenvertretung mehr gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung betreiben. ²Diese Daten bleiben jeweils für die Dauer von 18 Monaten nach dieser Anzeige veröffentlicht und werden danach unverzüglich gelöscht.

Art. 4

Veröffentlichung von Stellungnahmen (exekutiver und legislativer Fußabdruck)

(1) ¹Das federführende Staatsministerium übersendet nach Einbringung eines Gesetzesvorhabens der Staatsregierung in den Landtag binnen einer Woche dem Landtagsamt alle schriftlichen Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere, die im Rahmen der Verbändeanhörung oder sonst von nach diesem Gesetz registrierten Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zu den Gesetzesvorhaben eingegangen sind. ²Darin enthaltene Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen können geschwärzt werden.

(2) Abs. 1 gilt bei Gesetzesvorhaben aus der Mitte des Landtags entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übersendung durch die Initiatorinnen und Initiatoren erfolgt.

(3) Der Landtag veröffentlicht die nach den Abs. 1 und 2 übermittelten Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere zusammen mit den Gesetzesvorhaben auf seiner Internetseite.

Art. 5

Grundsätze integrier Interessenvertretung

(1) ¹Registerpflichtige Interessenvertretung darf nur auf Grundlage eines vom Landtag und der Staatsregierung beschlossenen Verhaltenskodex erfolgen, in dem die Grundsätze integrier Interessenvertretung festgelegt werden. ²Registerpflichtige Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen diesen Verhaltenskodex vor ihrer Eintragung als für sie verbindlich anerkennen.

(2) ¹Registerpflichtige Interessenvertretung muss transparent erfolgen. ²Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen ihre Identität und die Anliegen ihres Auftraggebers offenlegen und über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen.

(3) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter verpflichten sich, die vom Landtag oder der Staatsregierung festgelegten Regeln zu achten und zu befolgen.

(4) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird, sind unzulässig.

Art. 6

Sanktionen, Ordnungswidrigkeiten

(1) Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes kann die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident die Erteilung von Zugangsberechtigungen zum Landtag verweigern oder bereits erteilte Zugangsberechtigungen entziehen.

(2) Registerpflichtige dürfen an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Landtags nicht mitwirken, solange Angaben nach Art. 3 Abs. 3 verweigert werden.

(3) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 1 Abs. 1, Art. 3 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eintragen oder aktualisieren lässt oder
2. entgegen Art. 5 registerpflichtige Interessenvertretung betreibt, die gegen den als verbindlich anerkannten Verhaltenskodex verstößt.

²Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. ³Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landtagsamt.

Art. 7

Bericht und Evaluation

(1) Der Landtag veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung des Lobbyregisters, erstmalig zum 30. September 2023 für die vergangenen zwei Kalenderjahre.

(2) Der Landtag überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und veröffentlicht die Ergebnisse der Überprüfung.

Art. 8

Einschränkung von Grundrechten

Durch Art. 4 werden das Grundrecht des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 der Verfassung) eingeschränkt.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Durch die Einführung eines verpflichtenden Lobbyregisters soll für die Öffentlichkeit in transparenter Weise dargestellt werden, welche Interessenvertretungen gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung in wessen Auftrag und mit welchem Budget auf demokratische Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse einwirken wollen. Das Gesetz definiert hierzu den Begriff der Interessenvertretung und legt einen verbindlichen Rechtsrahmen mit Pflichten und Sanktionsmöglichkeiten fest.

B) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Art. 1****Zu Art. 1 Abs. 1**

Die Vorschrift enthält eine Registrierungspflicht für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die eine Interessenvertretung gegenüber dem Landtag oder der Staatsregierung beabsichtigen. Das Lobbyregister wird – auch für die Interessenvertretung bei der Staatsregierung – in Form eines öffentlich zugänglichen Registers bei der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten geführt. Das dient der Einheitlichkeit und Vereinfachung des Vollzugs.

Registrierungspflichtig ist die Interessenvertretung, wenn sie regelmäßig betrieben wird und nicht nur gelegentlicher Natur ist (Nr. 1 Buchst. a) oder wenn sie noch nicht regelmäßig betrieben wird, jedoch auf Dauer angelegt ist (Nr. 1 Buchst. b). Ferner, wenn Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter keine eigenen Interessen verfolgen, sondern die Interessenvertretung entgeltlich oder unentgeltlich für andere übernehmen (Nr. 1 Buchst. c). Nr. 2 sieht eine Registrierungspflicht vor, wenn innerhalb der jeweils letzten drei Monate mehr als 20 unterschiedliche Interessensvertretungskontakte aufgenommen worden sind. Dadurch sollen auch Fälle von Interessenvertretung erfasst werden, die weder regelmäßig betrieben werden noch auf Dauer angelegt sind, jedoch eine gewisse Häufigkeitsschwelle überschreiten, z. B. durch die Weiterleitung einer Stellungnahme an mehr als 20 Landtagsabgeordnete für ein einzelnes Gesetzgebungsvorhaben.

Einer Registrierungspflicht unterliegen dabei unabhängig von der Frage der Rechtsfähigkeit und der rechtlichen Organisationsform insbesondere auch Netzwerke, Plattformen und andere Formen organisierter Tätigkeiten.

Zu Art. 1 Abs. 2

Die Regelung sieht eine gesetzliche Definition des Begriffs der Interessenvertretung vor und enthält zur weiteren Konkretisierung eine nicht abschließende Aufzählung von entsprechenden Tätigkeiten. Dies schafft Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für den Anwender.

Zu Art. 1 Abs. 3

Die Vorschrift präzisiert den Begriff des Landtags als Adressaten der Interessenvertretung. Zur Staatsregierung im Sinne dieses Gesetzes gehören die Mitglieder der Staatsregierung, nicht aber Beamte der Ministerien. In Bayern gibt es keine politischen Beamten.

Zu Art. 1 Abs. 4

Um das Lobbyregister der Öffentlichkeit gegenüber leicht zugänglich zu gestalten, wird es auf der Internetseite des Landtags maschinenlesbar und durchsuchbar veröffentlicht.

Zu Art. 2**Zu Art. 2 Satz 1**

Die Vorschrift sieht verschiedene Ausnahmetatbestände von der Registrierungspflicht nach Art. 1 vor.

Zu Nr. 1

Natürliche Personen, die in Eingaben oder Anfragen ausschließlich persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es sich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt, müssen sich nicht registrieren.

Zu Nr. 2

Die Interessenvertretung unterliegt keiner Eintragungspflicht, wenn sie rein lokalen Charakter aufweist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn es sich um ein Anliegen handelt, das maximal zwei Stimmkreise unmittelbar betrifft.

Zu Nr. 3

Buchst. a

Petenten nach Art. 115 der Verfassung (BV) müssen sich nicht registrieren. Dadurch darf allerdings eine bestehende Registrierungspflicht nicht umgangen werden.

Buchst. b

Die Mitwirkung an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Landtags ist als solche nicht registerpflichtig. Hingegen begründet die Teilnahme einer Interessenvertreterin und eines Interessenvertreters als Zuhörer keine Ausnahme nach dieser Vorschrift, um einer möglichen Umgehung der Registrierungspflicht zu begegnen.

Buchst. c

Inländische und ausländische Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind in Ausübung ihres Amtes oder Mandates von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Buchst. d

Die Interessenvertretung im Rahmen der anwaltlichen Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten gemäß § 3 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung unterliegt nicht der Registrierungspflicht. Soweit die anwaltliche Interessenwahrnehmung für die Mandantschaft nicht mehr in den Bereich der Rechtsdienstleistung fällt, besteht eine Registrierungspflicht.

Buchst. e

Keine Registerpflicht besteht für die Erstattung von wissenschaftlichen Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellungen und Erörterungen von Rechtsfragen.

Buchst. f

Experten, die direkt oder individuell um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen ersucht werden, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen. Von dieser Ausnahme erfasst sind damit auch Experten, die in verschiedenen Expertengremien (z. B. Runde Tische) beratend tätig werden.

Buchst. g

Diese Ausnahme schützt die freie Tätigkeit der Medien.

Zu Nr. 4

Buchst. a

Um dem besonderen Schutz nach Art. 4 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und Art. 107 BV Rechnung zu tragen, sind Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften von einer Registrierungspflicht ausgenommen.

Buchst. b

Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen sind zur Berücksichtigung des grundrechtlich gebotenen Schutzes nach Art. 9 Abs. 3 GG von einer Registrierungspflicht ausgenommen, soweit sie ihre Funktion als Tarifpartner wahrnehmen. Andere Tätigkeiten können hingegen eine Registrierungspflicht auslösen.

Buchst. c

Von der Registrierungspflicht ausgenommen ist der diplomatische und konsularische Verkehr.

Buchst. d

Die kommunalen Spitzenverbände, die nach Art. 83 Abs. 7 BV ohnehin rechtzeitig gehört werden sollen, bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung Angelegenheiten geregelt werden, welche die Gemeinden oder Gemeindeverbände berühren, sind ebenfalls von der Registrierungspflicht ausgenommen. Sie bündeln die Interessen der kommunalen Ebene und sind damit ein wichtiges und notwendiges Mittel, um der Rolle der Kommunen im Staatsaufbau gerecht zu werden.

Buchst. e

Die Tätigkeiten der politischen Parteien nach dem Parteiengesetz sind von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Buchst. f

Ausgenommen werden auch die Tätigkeiten der politischen Stiftungen, die aus Staatsmitteln gefördert werden.

Zu Nr. 5

Für Personen und Organisationen, die im Ausland unter weniger rechtsstaatlichen Regimen tätig sind und sich dort bürgerrechtlich engagieren, kann die Registrierung eine Gefährdung bedeuten. Denn diese Regime können durch ein öffentliches Register Zugang zu Kontakten mit der Staatsregierung und dem Landtag prüfen und die Organisationen dafür verfolgen. Deshalb werden diese Personen und Organisationen von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Zu Art. 2 Satz 2

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, für die keine Registrierungspflicht besteht, können sich freiwillig registrieren.

Zu Art. 3

Zu Art. 3 Abs. 1

Die Vorschrift legt den Umfang der Registrierungspflicht fest. Die Bestimmung gilt für alle registrierungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter.

Zu Nrn. 1 und 2

Einzutragen sind neben Namen, Anschrift und Hauptsitz der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters auch, sofern vorhanden, die Kontaktdaten einer Geschäftsstelle am Sitz des Landtags.

Zu Nr. 3

Aufgenommen wird ferner eine zusammenfassende Beschreibung der Interessen- und Tätigkeitsbereiche des oder der Registerpflichtigen.

Zu Nr. 4

Bei juristischen Personen ist die Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung im Register anzugeben.

Zu Nrn. 5 und 6

Bei Verbänden und Vereinen sind neben der gerundeten Mitgliederzahl auch die Namen der Vertreterinnen und Vertreter anzugeben.

Zu Nr. 7

Werden Fremdinteressen vertreten, sind die Auftraggeber zu benennen, für welche die Interessenvertretung betrieben wird.

Zu Nr. 8

Anzugeben ist auch die Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten und in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten, die mit der Interessenvertretung beschäftigt sind.

Zu Nrn. 9 bis 12

Es sind Offenlegungspflichten bezüglich der Finanzierung der Interessenvertretung vorgesehen. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen danach die jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung einschließlich der Personalkosten in Stufen von jeweils 10 000 € offenlegen. Bei Überschreiten des Schwellenwerts von 20 000 € sind empfangene Zuwendungen, Zuschüsse oder Spenden oder Einzelgeber offenzulegen und in der jeweiligen Stufenkategorie zu registrieren. Juristische Personen sind verpflichtet, auch Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte offenzulegen, wenn keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen.

Zu Art. 3 Abs. 2

Zu den in Abs. 1 Nr. 4, 6 und 8 genannten Personen ist darüber hinaus anzugeben, ob sie innerhalb der letzten fünf Jahre Mitglied des Landtags oder der Staatsregierung waren.

Diese Anzeigepflicht liegt in der besonderen Stellung dieser Personen und den damit einhergehenden Möglichkeiten für eine Interessenvertretung begründet.

Zu Art. 3 Abs. 3

Zum Schutz evtl. betroffener Grundrechte können Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Angaben nach Abs. 1 Nr. 9 bis 12 verweigern, wenn sie ein schutzwürdiges überwiegendes Interesse glaubhaft darlegen können. Wird dieses Interesse seitens des Landtagsamts anerkannt, so ist dies aus Transparenzgründen im Register einzutragen.

Zu Art. 3 Abs. 4

Diese Regelung sieht eine jährliche Aktualisierung der Registerdaten vor, um dem Transparenzgedanken Rechnung zu tragen. Um den administrativen Aufwand sowohl bei den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern als auch beim Landtag zu reduzieren, sind die Angaben über die Internetseite des Landtags elektronisch zu übermitteln.

Zu Art. 3 Abs. 5

In einer gesonderten Liste werden für die Dauer von 18 Monaten diejenigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter aufgenommen, die keine Interessenvertretung mehr gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung betreiben.

Zu Art. 4

Durch die Veröffentlichung der schriftlichen Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter auf der Internetseite des Landtags erfolgt die nötige Transparenz darüber, welche Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter versucht haben, auf Gesetzesvorhaben Einfluss zu nehmen. Art. 4 stellt eine Ordnungsvorschrift dar. Die Wirksamkeit und Verfassungsmäßigkeit einer Gesetzesinitiative oder eines darauf aufbauenden Gesetzes wird dadurch nicht berührt.

Zu Art. 5**Zu Art. 5 Abs. 1**

Registerpflichtige Interessenvertretung darf nur auf Grundlage eines vom Landtag und der Staatsregierung beschlossenen Verhaltenskodex erfolgen. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sind verpflichtet, diesen Kodex vor ihrer Eintragung anzuerkennen.

Zu Art. 5 Abs. 2

Damit Interessenvertretung bei jedem Kontakt transparent erfolgt, müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter ihre Identität und die Anliegen ihres Auftraggebers offenlegen und über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen.

Zu Art. 5 Abs. 3 und 4

Es soll verhindert werden, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter unzulässigen Einfluss ausüben. Entsprechende Anreize in Form von Erfolgshonoraren hierfür werden ausgeschlossen.

Zu Art. 6

Die Vorschrift sieht Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes vor.

So kann die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident in Ausübung des Hausrechts die Erteilung von Zugangsberechtigungen zum Landtag verweigern oder erteilte Zugangsberechtigungen entziehen. Werden Angaben auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 3 verweigert, dürfen registerpflichtige Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Landtags teilnehmen.

Abs. 3 dieser Vorschrift sieht zudem die Möglichkeit vor, Verstöße gegen die Eintragungspflicht oder den Verhaltenskodex als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

Zu Art. 7

Zur Erhöhung der Transparenz der Interessenvertretungspraxis und des Verwaltungshandelns der registerführenden Stelle wird alle zwei Jahre ein Bericht über die Anwendung des Lobbyregisters veröffentlicht. Um eventuellen Anpassungsbedarf feststellen zu können, soll das Gesetz spätestens fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten evaluiert werden.

Zu Art. 8

Art. 8 zitiert die durch Art. 4 eingeschränkten Grundrechte.

Zu Art. 9

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.